

RS OGH 2007/10/18 2Ob141/07k, 5Ob256/08w, 8Ob122/12t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.2007

Norm

ZPO §85 Abs2

ZPO §464 Abs3

Rechtssatz

Wird ein Formmangel eines wegen dieses Formgebrechens verbesserungsbedürftigen Antrages auf Beigabe eines Rechtsanwaltes bis zum Ablauf einer wenn auch gesetzwidrig erteilten weiteren Verbesserungsfrist behoben, so ist der Antrag im Sinne des § 85 Abs 2 Satz 1 ZPO als am Tag seines ersten Einlangens überreicht anzusehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 141/07k

Entscheidungstext OGH 18.10.2007 2 Ob 141/07k

- 5 Ob 256/08w

Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 256/08w

Vgl; Beisatz: Unabhängig von der Notwendigkeit oder Richtigkeit eines weiteren Verbesserungsauftrags gilt, dass der innerhalb der zweiten gesetzten Verbesserungsfrist erhobene Schriftsatz nicht wegen Verspätung zurückgewiesen werden darf, sondern auf den letztlich verbesserten Schriftsatz Bedacht zu nehmen ist. (T1); Bem: Hier: Berufung. (T2)

- 8 Ob 122/12t

Entscheidungstext OGH 27.11.2012 8 Ob 122/12t

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122875

Im RIS seit

17.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at